



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 1542/2001
Datum des Entscheids:	17. Oktober 2001
Rechtsgebiet:	Waldrecht
Stichwort(e):	Anfechtung von Korporationsbeschlüssen
Verwendete Erlasse:	§ 31 (kant.) Waldgesetz §§ 49 ff. EG ZGB

Zusammenfassung:

Holz- oder Waldkorporationen im Sinne von § 31 des kantonalen Waldgesetzes sind Körperschaften des kantonalen Zivilrechts (Art. 59 Abs. 3 ZGB). Soweit deren statutarischer Zweck in der vorteilhaften Bewirtschaftung und Verwaltung ihrer Waldungen, Liegenschaften und übrigen Vermögenswerte besteht, verfolgt sie wirtschaftliche Ziele, zu deren Erreichung sie Mittel (z.B. Verträge) des Privatrechts einsetzt, und erfüllt keine öffentlichen Aufgaben. Streitigkeiten von Korporationsmitgliedern mit der Körperschaft sind zivilrechtlicher Natur und deshalb mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen des kantonalen Privatrechts auch dann durch die zivile und nicht die Verwaltungsrechtspflege zu beurteilen, wenn die Körperschaftsstatuten durch eine Verwaltungsbehörde (unter forstpolizeilichen Gesichtspunkten) genehmigt worden sind.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Schreiben vom 6. April 2001 an den Bezirksrat X. stellten die Brüder A., B. und C. S. unter anderem die Anträge, es sei das Protokoll der Mitgliederversammlung der Holzkorporation Y. vom 17. März 2001 für ungültig zu erklären beziehungsweise zu berichtigen und es seien die an dieser Versammlung gefällten Beschlüsse aufzuheben. Mit Beschluss vom 11. Mai 2001 trat der Bezirksrat X. auf die Eingabe nicht ein und überwies die Akten der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur aufsichtsrechtlichen Prüfung der vorgebrachten Rügen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung. Zur Begründung führte er aus, es handle sich bei den Streitigkeiten zwischen den Organen und den Teilrechtseigentümern der privatrechtlichen Holzkorporation um eine zivilrechtliche Angelegenheit, die durch den Zivilrichter zu beurteilen sei.

- B. Mit Eingabe vom 1. Juni 2001 rekurierten die Brüder S. rechtzeitig beim Regierungsrat des Kantons Zürich und beantragten, den Beschluss des Bezirksrats X. vom 11. Mai 2001 aufzuheben und die Sache zur materiellen Beurteilung an diesen zurückzuweisen. Eventuell sei der Rekurs im Sinne der Anträge an die erste Instanz in der Eingabe vom 6. April 2001 gutzuheissen. Zudem sei die Sache der Volkswirtschaftsdirektion zu überweisen, um zu prüfen, ob gegen die Holzkorporation Y. aufsichtsrechtlich einzuschreiten sei. Den Rekurrenten seien keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und eine Parteientschädigung zuzusprechen.
- C. In seiner Stellungnahme vom 18. Juli 2001 beantragte das Amt für Landschaft und Natur, den Rekurs unter Kostenfolge abzuweisen.
- D. Auch der Bezirksrat X. beantragte in seiner Rekursantwort vom 30. Juli 2001 die Abweisung des Rekurses.
- E. Die Holzkorporation Y. liess sich in ihrer Stellungnahme vom 15. August 2001 zur sachlichen Zuständigkeit nicht vernehmen.
- F. Mit Schreiben vom 23. August 2001 brachten die Rekurrenten zur Rekursantwort und zu den Stellungnahmen weitere Bemerkungen an.

Es kommt in Betracht:

- 1. a) Gemäss § 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) werden öffentlichrechtliche Angelegenheiten von den Verwaltungsbehörden und vom Verwaltungsgericht entschieden. Privatrechtliche Ansprüche sind vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Dabei bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen, welche die Zuständigkeit anders ordnen, vorbehalten (§ 3 VRG).
- b) Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes (Art. 5 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB]). Waldgenossenschaften und Genossenschaften zu ähnlichen Zwecken erhalten das Recht der Persönlichkeit nach Massgabe der besonderen Gesetze und, soweit diese nichts bestimmen, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Die allgemeinen Bestimmungen über die juristischen Perso-

nen (Art. 53–58) und die Bestimmungen über die Vereine (Art. 64–79) des ZGB finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Bestehen von Teilrechten der Genossenschaftler oder aus den besonderen Gesetzen oder den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes Abweichungen ergeben (§ 49 Abs. 1 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 [EG ZGB]). Es können Korporationen des kantonalen Zivilrechts mit Teilrechten gebildet werden (§ 31 des Kantonalen Waldgesetzes [KaWaG] vom 7. Juni 1998).

2. a) Zur Begründung ihres Rekurses führen die Rekurrenten im Wesentlichen aus, die Holzkorporation Y. sei eine Körperschaft des kantonalen Privatrechts. Im Rahmen des kantonalen Privatrechts sei der Kanton frei, wie er die Rechtspflege ordnen wolle. Da die in den §§ 49 bis 56 EG ZGB geregelten Körperschaften trotz ihrer privatrechtlichen Organisation und den dem Eigentumsrecht unterstellten Teilrechten auch gewisse öffentliche Funktionen und Interessen wahrnehmen würden, sei es nicht von vornherein abwegig, die Rechtsanwendung den Verwaltungsrechtspflegeorganen zu unterstellen. Der Volkswirtschaftsdirektion obliege der Vollzug der Waldgesetzgebung und sie übe die Aufsicht darüber aus. Sie habe demgemäss die Statuten der Holzkorporation genehmigt. Diese sähen für das Verfahren in den Korporationsversammlungen die sich auf die Gemeindeversammlung beziehenden Vorschriften des Gemeindegesetzes und des (damals) geltenden Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vor und bestimmten, dass allfällige Rekurse gegen Wahlen und Beschlüsse beim Bezirksrat zu erheben seien (act. 1; Statuten der Holzkorporation Y. vom 29. April 1971, genehmigt von der Direktion der Volkswirtschaft am 18. Mai 1971).
- b) Der Rekursgegner erwägt in seiner Rekursantwort vom 30. Juli 2001, nur wo der Gesetzgeber den Bezirksrat als Rechtsmittelinstanz einsetze, könne er als Rechtsmittelinstanz ausserhalb der Entscheide über Rechtsmittel in Gemeindesachen angerufen werden. Dabei stünde diese Kompetenz nur dem kantonalen Gesetzgeber zu. Die Körperschaften könnten die Rechtsmittelinstanz nicht frei wählen. Weder im Waldgesetz noch im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, noch in anderen massgeblichen Erlassen fänden sich Bestimmungen, wonach der Bezirksrat Rechtsmittelinstanz für Beschlüsse der Holzkorporationen bilde. Mangels einer konkreten Zuständigkeitsnorm könne der Bezirksrat für solche Beschlüsse keine Rechtsmittelinstanz sein. An dieser Tatsache änderten auch anders lautende Statutenbestimmungen nichts (act. 10).

- c) Das Amt für Landschaft und Natur führt in seiner Stellungnahme vom 18. Juli 2001 aus, bei der vorliegenden Streitsache handle es sich klarerweise um eine Zivilrechtsangelegenheit. Dem Grundsatz nach seien privatrechtliche Angelegenheiten von den Zivilgerichten zu behandeln; Ausnahmen bedürften einer besonderen gesetzlichen Regelung, die jedoch nicht vorhanden sei. Ob eine Körperschaft privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sei, ergebe sich aus ihren Aufgaben und den Mitteln, mit denen sie ihren Aufgaben nachkomme. Gemäss den Statuten läge der Zweck in der vorteilhaften Bewirtschaftung und Verwaltung ihrer Waldungen, Liegenschaften und übrigen Vermögenswerten. Diese stellten keine öffentlichen Aufgaben dar und damit unterscheide sich die Korporation in keiner Weise von anderen privaten Waldeigentümern. Die Aufsicht durch die Volkswirtschaftsdirektion erfolge einzig in forstpolizeilicher Hinsicht. Von einer öffentlich-rechtlichen Ausrichtung des Korporationszwecks könne keine Rede sein. Es sei auch nicht ersichtlich, inwiefern die Korporation öffentliche Funktionen und Interessen wahrnehmen würde. Die neue kantonale Waldgesetzgebung treffe keine Unterscheidungen zwischen Privatwald und öffentlichem Wald. Aus diesen Gründen könne die Holzkorporation nur privatrechtlich handeln; ihre Beschlüsse könnten nur beim Zivilgericht angefochten werden (act. 6).
- d) Mit Schreiben vom 23. August 2001 brachten die Rekurrenten vor, es widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn sich der Bürger nicht auf staatlich genehmigte Statutenbestimmungen verlassen dürfe und man ihm von der gleichen Stelle, welche die Statuten genehmigt habe, die Unzuständigkeit der in diesen Bestimmungen genannten Rechtsmittelinstanz entgegenhülle (act. 14).
3. a) Die Rekurrenten fochten beim Bezirksrat X. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Holzkorporation Y. vom 17. März 2001 und das Protokoll dieser Versammlung an. Damit stellt sich die Frage, ob eine Streitigkeit aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen vorliegt, die von Verwaltungs- oder Verwaltungsrechtspflegebehörden zu beurteilen ist.
- b) Art. 59 Abs. 3 ZGB behält für die Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften die Bestimmungen des kantonalen Rechts vor. Der Kanton Zürich hat diese Kompetenz in den §§ 49 ff. EG ZGB wahrgenommen und kantonale zivilrechtliche Bestimmungen über Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorationsgenossenschaften und Genossenschaften zu ähnlichen Zwecken erlassen. § 31 KaWaG räumt den Waldbesitzern das Recht ein, Korporationen des kantonalen Zivilrechts mit Teilrechten zu bilden. Die Holzkorporation Y. ist somit eine Körperschaft des kantonalen Zivilrechts. Allein diese

Qualifikation stellt ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer privatrechtlichen Streitigkeit dar.

- c) Für diese Qualifikation sprechen neben der Organisation auch der Zweck der Holzkorporation, die zu erfüllenden Aufgaben und die Mittel, mit denen sie ihre Aufgaben erfüllt. Das Recht der Persönlichkeit erhält die Korporation, da die Gesetze dazu nichts Näheres ausführen (vgl. § 49 Abs. 1 EG ZGB), sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Gemäss § 5 der Statuten besteht der Zweck der Holzkorporation in der vorteilhaften Bewirtschaftung und Verwaltung ihrer Waldungen, Liegenschaften und übrigen Vermögenswerte. Im Vordergrund der Zweckbestimmung steht die optimale Nutzung der Vermögenswerte und damit ein wirtschaftlicher (privater) Zweck. Zur Verfolgung dieses Zwecks kann die Korporationsversammlung unter anderem Grundeigentum kaufen und verkaufen, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte anschaffen sowie Forstverbesserungsarbeiten durchführen (§ 15 der Statuten). Der Vorsteherschaft obliegt neben der eigentlichen Geschäftsführung auch die Verwaltung der Wohnliegenschaften und weiterer Vermögenswerte (§ 22 der Statuten). Es kann somit festgehalten werden, dass der Zweck der Holzkorporation und die dafür verwendeten Mittel nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Auch weitere Elemente, die für die Annahme einer öffentlichrechtlichen Ausrichtung der Körperschaft sprechen würden, fehlen. So erfolgte die Gründung der Holzkorporation mit der Festsetzung der Statuten und nicht auf Grund öffentlichen Rechts, und es kommt der Holzkorporation keine hoheitliche Gewalt gegenüber Privaten zu (Ulrich Häfelin / Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Zürich 1998, Rz. 1019 ff.; vgl. zum Ganzen: BGE 126 I 250 ff.).
- d) Die Rekurrenten vertreten die Ansicht, der Volkswirtschaftsdirektion obliege der Vollzug der Waldgesetzgebung. Da sich die Holzkorporation mit der Waldbewirtschaftung befasse, unterstehe sie der staatlichen Aufsicht. Die Volkswirtschaftsdirektion habe deshalb auch die Statuten der Korporation genehmigt, welche in § 12 bestimmen, dass allfällige Rekurse gegen Wahlen und Beschlüsse der Korporationsversammlung beim Bezirksrat einzureichen seien. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Volkswirtschaftsdirektion vollzieht die Waldgesetzgebung und nimmt mittels des kantonalen Forstdienstes insbesondere die Aufsicht über die Walderhaltung und -entwicklung wahr und ordnet die dafür erforderlichen Massnahmen an (§ 25 KaWaG). Aus dieser forstpolizeilichen Aufsichtspflicht kann nun nicht geschlossen werden, Streitigkeiten zwischen der privatrechtlichen Holzkorporation und ihren Mitgliedern würden unter die Verwaltungsrechtspflege fallen. Die Statuten der Korporationen wurden genehmigt, obwohl das damals geltende Gesetz betreffend das

Forstwesen (Forstgesetz) vom 28. Juli 1907 keine ausdrückliche Genehmigungspflicht festhielt. § 19 des Forstgesetzes bestimmte allerdings, dass für das Verfahren in den Korporationsversammlungen die sich auf die Gemeindeversammlungen beziehenden Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen gelten (vgl. auch § 10 der Statuten). Eine solche Verweisung liess möglicherweise den Schluss zu, dass die Holzkorporation dem öffentlichen Recht unterstehen würde. Das Forstgesetz wurde mit Inkrafttreten des Kantonalen Waldgesetzes am 31. März 1999 aufgehoben (OS 55, 160). Das geltende Kantonale Waldgesetz verzichtet auf eine Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Wald mit unterschiedlichen Konsequenzen. Die Holzkorporation untersteht den Vorschriften des Kantonalen Waldgesetzes wie andere private Waldeigentümer auch.

- e) Infolgedessen fällt die Streitigkeit der Rekurrenten mit der Holzkorporation unter die zivile Rechtspflege. Damit ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit ausgeschlossen, es sei denn, besondere gesetzliche Bestimmungen normierten eine andere Zuständigkeit (vgl. § 1 und § 3 VRG).
 - f) Besondere gesetzliche Bestimmungen, welche die Zuständigkeit abweichend vom Grundsatz regeln, dass privatrechtliche Ansprüche vor den Zivilgerichten geltend zu machen sind, bleiben vorbehalten (§ 3 VRG; Alfred Kölz / Jürg Bosshart / Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, § 3 N. 1–3). Damit die Rekurrenten im vorliegenden Fall ihre Ansprüche vor dem Bezirksrat X. geltend machen könnten, bedürfte es einer gesetzlichen, nicht statutarischen Norm, welche die Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen der Holzkorporation und ihren Mitgliedern entsprechend regelt. Eine solche gesetzliche Bestimmung besteht jedoch nicht.
 - g) Der Bezirksrat X. ist daher zu Recht nicht auf die Begehren der Rekurrenten eingetreten. Der Rekurs ist demzufolge abzuweisen (vgl. BGE 112 Ib 160).
4. Im vorliegenden Fall verliessen sich die Rekurrenten und ihr anwaltlicher Vertreter jedoch irrtümlicherweise auf die falsche Statutenbestimmung der Holzkorporation Y.. Gemäss § 194 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 gelten Eingaben, die zwar innerhalb der Frist erfolgen, aus Irrtum aber an eine unrichtige zürcherische Gerichts- oder Verwaltungsstelle gerichtet sind, als rechtzeitig eingegangen. Die Weiterleitung an die zuständige Stelle muss von Amtes wegen erfolgen (§ 194 Abs. 2 GVG; vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, a. a. O., § 5 N. 34). Das Bundesgericht führt im Zusammenhang mit

der Weiterleitungspflicht aus, eine Rechtsmittelfrist solle der beschwerdeführenden Partei voll zur Verfügung stehen und sie dürfe nicht benachteiligt werden, wenn sie ihre Eingabe am letzten Tag der Frist einer unzuständigen Behörde einreicht. Dabei handle es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der sich auf die gesamte Rechtsordnung bezieht und jedenfalls dort, wo keine klare anderslautende Gesetzgebung besteht, auch in den Kantonen zu gelten habe (BGE 118 Ia 243 f.; 121 I 95). Der Bezirksrat X. hätte demzufolge, als er den nachvollziehbaren Irrtum der Rekurrenten erkannte, die Sache der zuständigen zivilen Behörde überweisen müssen. Dies ist unterblieben. Die Rekurrenten rekurrerten gegen den Entscheid des Bezirksrates an den Regierungsrat. Ihr Rekurs ist abzuweisen und die Sache dem Friedensrichter (vgl. § 93 ff. des Gesetzes über den Zivilprozess [Zivilprozessordnung] vom 13. Juni 1976) zur Erledigung zu überweisen.

5. Die Rekurrenten beantragen, die Sache der Volkswirtschaftsdirektion zu überweisen, damit diese aufsichtsrechtliche Massnahmen prüfe. Mit Beschluss vom 11. Mai 2001 hat der Bezirksrat X. das Geschäft zur aufsichtsrechtlichen Prüfung der Volkswirtschaftsdirektion überwiesen. Das Verfahren ist bei der Volkswirtschaftsdirektion hängig.
6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten (§ 13 Abs. 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§ 13 Abs. 2 VRG).

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs von A., B. und C. S., Y., gegen den Beschluss des Bezirksrats X. vom 11. Mai 2001 wird abgewiesen.
- II. Die Eingabe von A., B. und C. S. vom 6. April 2001 wird unter Beilage der vollständigen Akten zur weiteren Behandlung an die Friedensrichterin der Gemeinde Y. überwiesen.